

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

92. Verordnung vom 08.12.1815 publ. 21.12.1815

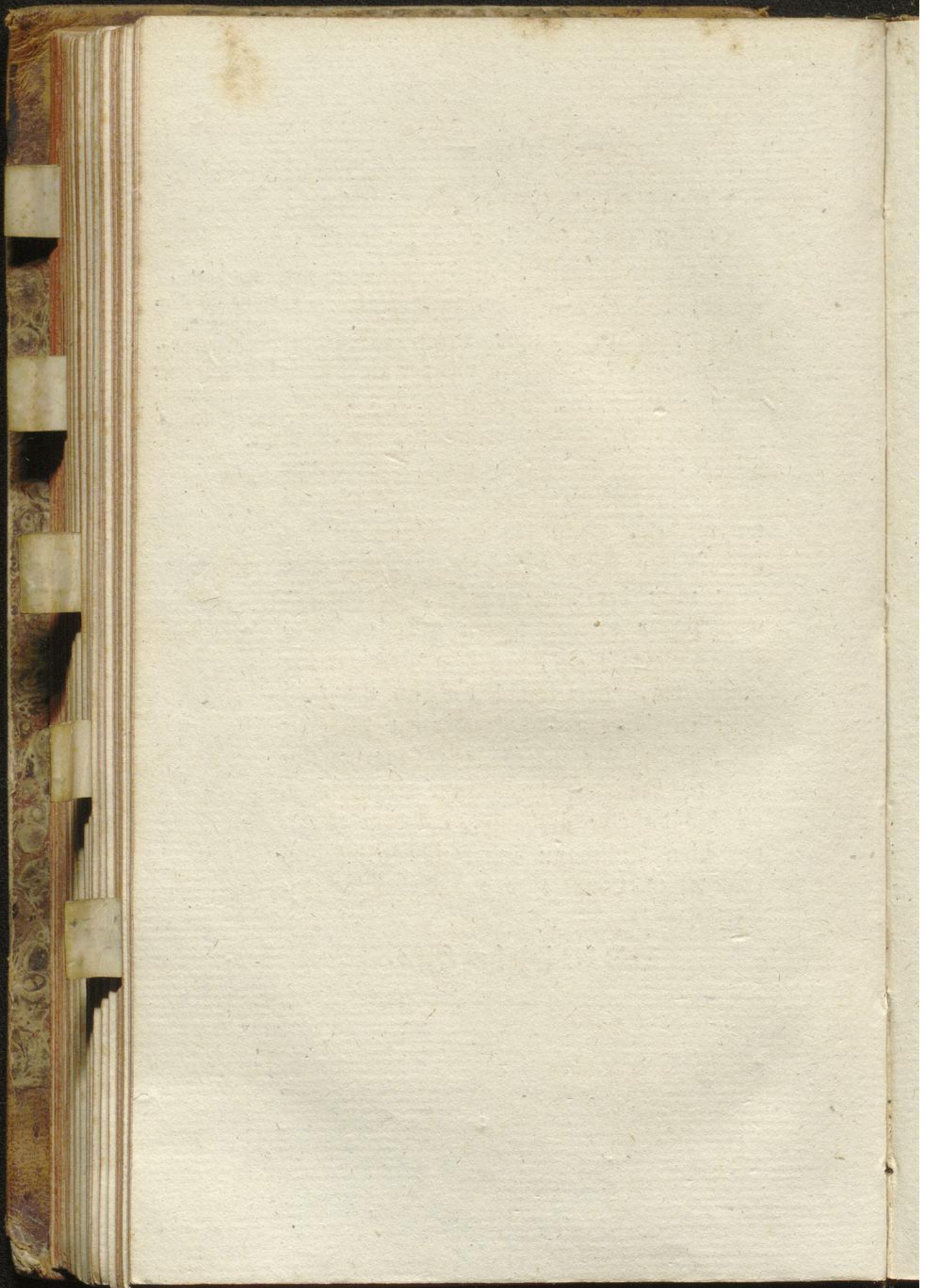
92) Consistorial-Bekanntmachung  
vom 8. Dec. publ. 21. Dec. 1816.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die, in der Consistorialverordnung vom 11. Januar 1793. enthaltene Bestimmung der Zeit, in welcher die Schullisten einzuliefern, so weit sie das Schulgeld betreffen, folgendermaßen abgeändert werde. Das Schulgeld muß 8 Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals entrichtet werden, wenn die Bezahlung an den Schullehrer selbst geschieht. Wenn dies aber nicht der Fall gewesen, so hat der Schullehrer in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals ein, von dem Prediger beglaubigtes, Verzeichniß der an ihn noch nicht entrichteten Schulgelder zu verfertigen, und solches spätestens 4 Tage vor Ablauf des Quartals bey dem Amte einzureichen, welches dasselbe alsdann, nachdem es zuvor vom Amtmann unterzeichnet worden, dem Amts-Einnehmer zur Erhebung zufertigt.

Zeitbestimmung zu Einreichung der Schullisten Beauf Amtlicher Veytreibung des Schulgeldes.

Ende des Fünften Hefts.

IV.



IV



LIBRARY  
OLDENBURG

